

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 M.
pränumerando
einschließlich Postgebühr.

Man abonniert bei allen Buch-
handlungen und Post-An-
stalten, bei der Expedition
von Eugen Schneider in
Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie
in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petit-
zeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen
billiger.

Expedition: Minden
Obermarktstraße 28.
Verlag v. Eugen Schneider
in Minden i. Westf.

Nr. 24.

Minden i. Westf., Dezember 1888.

7. Jahrgang.

Inhalt:

Oberkontrollistent-Hauptamtsassistent; Bundesrathsbeschlüsse v. 13. Dez. 88. (S. 189). Finanz-Ministerial-Erlaß v. 14. Nov. 88. betr. Ausstellung von mehreren über einen Theilbetrag lautenden Berechtigungsscheinen; Renaturierung von Alkohol zuviel gezahlte Maischraumsteuer; Meßapparat für die Ermittlung des Alkoholgehaltes von Liqueuren; Anfrage aus der Praxis (S. 190). Probenahme; Reihenfolge der zu bemaßenden Bottiche; Spiritusabnahme bei dem neuen Alkoholometer (S. 191). Unterlage für Steuerkredite; Langsame Ausstellung der Berechtigungsscheine; Aufstellung des Rectivicir-Apparats im Brennraume (S. 192). Entziehung der Abgaben; Erkenntniß des Reichsgerichts [IV. Civilsenats v. 12. Juni 88] (S. 193). Verschiedenes: Personal Nachrichten (S. 194). Anzeigen (S. 195).

Der Nachdruck ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Oberkontrollistent — Hauptamtsassistent.

Man schreibt uns:

„Nach den sonst üblichen Normen hinsichtlich der Rangunterschiede stehen die bei unteren Organen oder Behörden angestellten Hülfsbeamten gleicher Kategorien denjenigen nach, welche bei oberen Behörden angestellt sind, so rangiert der Steueramtsassistent nach dem Hauptamtsassistenten, der Provinzialsekretär hinter dem Ministerialsekretär, die Postsekretäre hinter dem Oberpostsekretär u. s. w.“

Bei der durch das neue Steuergesetz nothwendig gewordenen neuen Beamtenkategorie der Ober-Controllistenten ist man von dieser Norm abgewichen. Der Oberkontroleur ist dem Hauptamte unterstellt, nichtsdestoweniger hat man seinen Assistenten dem Assistenten des Hauptamtes vorgeordnet, denn er erscheint im Etat vor letzterem, hat ein höheres Durchschnittsgehalt als dieser und gilt die Ueberführung eines Hauptamtsassistenten in die Stelle eines Oberkontrollistenten für eine Beförderung.

Dabei soll nach den bestehenden Bestimmungen ein Hauptamtsassistent derartig vorgebildet sein, daß er beim Hauptamte nicht nur in jedem Verwaltungszweige Verwendung finden, sondern auch das dritte Hauptamtsmitglied, den Hauptamtskontroleur vertreten kann, während an den Oberkontrollistenten nur einseitige Anforderungen, hauptsächlich auf dem Gebiete der Branntweinsteuerverwaltung gestellt werden und in Aussicht genommen ist, diese Stellen vorzugsweise mit civilversorgungsberechtigten Candidaten zu besetzen.

Daß ein Oberkontrollistent Absertigungen selbstständig zu besorgen hat, bei denen hohe Steuerbeträge festzustellen sind, dürfte ein ausschlaggebender Grund für seine Bevorzugung nicht sein, da auch Hauptamtsassistenten im Zollverkehr und in der Zuckersteuer ebenso selbstständig noch weit höhere Abgabenbeträge festzustellen haben.

Ein nach Vorschrift ausgebildeter Hauptamtsassistent kann jederzeit, wenn er die sonstigen Vorbedingungen erfüllt,

ein tüchtiger, in allen Verwaltungszweigen Bescheid wissender Oberkontroleur werden, während dies bei einem und für den Oberkontrollistentendienst ausgebildeten Beamten nicht der Fall ist und dennoch soll der Oberkontrollistent dem Hauptamtsassistenten vorangehen —

„erkläret mir, Graf Derindur
„diesen Zwiespalt der Natur!“

Wir bemerken dazu:

Der Oberkontrollistent soll nicht ein nur unter der Verantwortlichkeit des Oberkontroleurs arbeitender Gehilfe sein, wie der Hauptamtsassistent ein unter der Verantwortlichkeit des Hauptamts arbeitender Gehilfe ist, sondern er ist der mit eigener Verantwortlichkeit belastete Vertreter des Oberkontroleurs bei den ihm obliegenden Dienstgeschäften. Assistent steht hier für Substitut, Vertreter, Beigeordneter und in diesem Sinne geht er den Hauptamtsassistenten allerdings vor, da der Oberkontroleur auch über dem Hauptamtsassistenten steht.

In der Bundesrathssitzung vom 13. Dezember wurde unter Anderem Folgendes beschlossen: den Eingaben mehrerer landwirthschaftlicher und industrieller Vereine wegen Beseitigung des Identitätsnachweises bei der Ausfuhr von Getreide, der Eingabe des Vorstandes des deutschen Brauerbundes zu Frankfurt a. M. betreffend die Fixation der Braufsteuer, keine Folge zu geben, ferner — behufs Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens in den einzelnen Bundesstaaten, — daß die nach dem Branntweinsteuergesetz für eine bestimmte Brennerei zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabensatz bemessene Jahressmenge Branntwein weder dauernd noch zeitweilig auf eine andere Brennerei übertragen werden darf, ferner: daß mit Beziehung auf die Einfuhr des in den badischen Zollauschlußgebieten erzeugten Branntweins in das deutsche Zollgebiet die badische Regierung um Zurücknahme der die Zoll-